

# Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 3 K 296/15

Im Namen des Volkes!

### Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Franken-  
straße 210, 90461 Nürnberg,  
Gz.: - 5899168 - 439 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter  
30. Juni 2015 für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2015 wird aufgehoben.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

### Tatbestand

Der Kläger, ein Asylsuchender aus dem Iran begehrt die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland und sucht Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Der am 18.06.1986 geborene Kläger stellte am 28.01.2015 bei der Außenstelle Bremen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Im weiteren Verfahren stellte das Bundesamt fest, dass der Kläger bereits in der EURODAC-Datenbank mit Meldungen in Griechenland und Ungarn registriert war, woraufhin das Bundesamt bei den ungarischen Behörden ein Wiederaufnahmegesuch für den Kläger stellte. Mit Schreiben vom 23.02.2015 teilte das ungarische Office of Immigration and Nationality mit, dass der Kläger am 16.12.2014 in Ungarn einen Asylantrag gestellt habe. Das Verfahren sei am 06.02.2015 eingestellt worden, nachdem der Kläger verschwunden sei. Ungarn erkläre sich zu einer Rückübernahme des Klägers bereit.

Mit Bescheid vom 25.02.2015 erklärte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers für unzulässig und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Ungarn habe auf ein Übernahmearbeitersuchen nach der Dublin-III-Verordnung seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers erklärt. Das Bundesamt gehe davon aus, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen vorlägen. Demgemäß sei der Asylantrag des Klägers gemäß § 27a AsylVfG unzulässig und gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seine Abschiebung nach Ungarn anzuordnen.

Am 06.03.2015 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und zugleich um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Die Beklagte sei in dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht davon ausgegangen, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorlägen. Insbesondere drohe Dublin-Rückkehrern eine willkürliche und unverhältnismäßige Inhaftierung.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,  
den Bescheid des Bundesamtes vom 25.02.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Abweisungsantrags bezieht sich die Beklagte auf die Gründe des angefochtenen Bescheids. Ergänzend führt sie aus, dass in zahlreichen Gerichtsentscheidungen jüngeren Datums festgestellt worden sei, dass das ungarische Asylsystem

internationalen und europäischen Standards entspreche. Dies gelte auch bezüglich der Möglichkeit, eine sog. Asylhaft zu verhängen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss des Einzelrichters vom 30.03.2015 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (3 V 297/15).

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 05.05.2015 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Beschluss vom 12.05.2015 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage kann gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1. Entgegen der im gerichtlichen Hinweisschreiben vom 05.05.2015 noch dargelegten Rechtsauffassung, ist eine Anfechtungsklage im Fall des Klägers die statthafte Klageart.

Nach der - wohl einhelligen - obergerichtlichen Rechtsprechung ist gegen einen Bescheid des Bundesamtes, in dem dieses einen Asylantrag nach § 27a AsylVfG als unzulässig ablehnt und eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erlässt, grundsätzlich nur die (isolierte) Anfechtungsklage statthaft (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 02.02.2015 – 1 Bf 208/14.AZ –, Rn. 12, juris – m.w.N.). Die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin II- bzw. Dublin III-VO ist der Prüfung des Asylantrags vorgelagert und von dem Verfahren zur inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens zu unterscheiden (Bay. VGH, Beschl. v. 11.03.2015 – 13a ZB 14.50043 –, Rn. 6, juris). Im Fall einer gerichtlichen Aufhe-

bung einer auf § 27a AsylVfG gestützten Entscheidung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages ist das Bundesamt bereits von Gesetzes wegen zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Bundesamt seiner gesetzlichen Verpflichtung auch nachkommen wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 02.10.2013 – 3 L 643/12 –, Rn. 22, juris). Für einen Antrag auf Verpflichtung zur Fortführung des Asylverfahrens bestünde nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Beklagte zu erkennen gegeben hätte, dass sie nach Aufhebung der angefochtenen Verfügung untätig bleiben würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 16.04.2014 – A 11 S 1721/13 –, Rn. 18, juris). Dafür gibt es im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte. Dementsprechend hat der Kläger in seiner Klageschrift vom 06.03.2015 seinen Antrag zutreffend auf eine Aufhebung des angefochtenen Bescheids beschränkt.

2. Die Klage auf Aufhebung des Bescheids vom 25.02.2015 ist auch begründet.

Zwar ist Ungarn im Grundsatz nach den Regelungen der sog. Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig. Jedoch durfte die Beklagte den Kläger nicht für die Durchführung seines Asylverfahrens auf Ungarn verweisen und seine Abschiebung dorthin anordnen. Denn das ungarische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen genügen nicht den erforderlichen Mindeststandards sondern weisen systemische Mängel auf, aufgrund derer dem Kläger im Fall einer Rückführung nach Ungarn dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK verstößende Behandlung drohen würde. Im Einzelnen:

a. Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Vorliegend unterliegt es keinen Zweifeln, dass Ungarn gemäß Art. 18 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig ist. Auf ein Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland hat das ungarische Office Of Immigration And Nationality bestätigt, dass der Kläger in Ungarn einen Asylantrag gestellt hat und es hat der Wiederaufnahme des Klägers zugestimmt.

Wenn in einem solchen Fall der Ausländer in den für das Asylverfahren zuständigen Staat abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

*b. Ein betroffener Ausländer kann sich lediglich unter sehr engen Voraussetzungen gegen eine Abschiebung in den nach Art. 18 Abs. 1 b) Dublin-III-Verordnung für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Staat rechtlich zur Wehr setzen.*

Nach der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) muss ein Vertragsstaat dafür sorgen tragen, dass keine Überstellung einer Person erfolgt, wenn ernstzunehmende Gründe für die Annahme vorgebracht worden sind, dass die betroffene Person im Fall einer Überstellung der tatsächlichen Gefahr unterliegen wird, im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die Artikel 3 EMRK zuwiderläuft. Die Bewertung, ob ernstzunehmende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene einer tatsächlichen Gefahr ausgesetzt wäre, erfordert, dass das Gericht die Bedingungen im Zielstaat vor dem Hintergrund der Standards von Artikel 3 EMRK begutachtet. Diese Standards sind so auszulegen, dass die Misshandlungen, denen der Betroffene nach seinen Angaben im Fall seiner Rückführung ausgesetzt wäre, ein Mindestmaß an Schwere erreichen müssen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK zu fallen. Diese Bewertung ist einzelfallbezogen und abhängig von allen Umständen des Falles. Dabei müssen die allgemeinen Verhältnisse im Zielland der Rückführung und die persönlichen Umstände des Betroffenen berücksichtigt werden. Für den Fall, dass sich der Betroffene noch im Inland befindet, ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Bewertung maßgeblich (vgl. EGMR, Ur. v. 06.06.2013 - Mohammed ./ Österreich, No. 2283/12 -, Rn. 93 – 96; bestätigt durch Ur. v. 03.07.2014 - Mohammadi ./ Österreich, No. 71932/12 -, Rn. 60 – 63; vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung).

Bei der Prüfung, ob die Abschiebung eines sog. Dublin-Rückkehrers in einen Mitgliedstaat möglich ist, ist von der Prämisse auszugehen, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens gründet, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK haben. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta (GR-Charta) sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Eine Widerlegung der Vermutung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft.

Nur wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 GR-Charta zur Folge hätten, ist eine Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar. Für den betroffenen Asylbewerber folgt daraus, dass er in einem Rechtsbehelfsverfahren nur mit dem Einwand systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber der beabsichtigten Abschiebung in den für das Asylverfahren zuständigen Staat entgegentreten kann. Der darüber entscheidende Tatrichter muss sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Die Widerlegung der o.g. Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.06.2014 – 10 B 35.14 –, Rn. 5, juris).

c. Die Frage, ob das ungarische Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Ungarn gegenwärtig systemische Mängel im oben beschriebenen Sinne aufweisen, wird in der Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte – trotz Zugrundelegung weitgehend derselben Erkenntnismittel - unterschiedlich bewertet (bejahend u.a.: VG Köln, Beschl. v. 25.2.2015 – 17 L 238/15.A; VG Berlin, Beschl. v. 15.1.2015 – 23 L 899/14.A; VG Köln, Beschl. v. 19.12.2014 – 20 L 2345/14.A; VG Magdeburg, Beschl. v. 11.12.2014 – 9 B 449/14; VG Köln, Beschl. v. 11.11.2014 – 20 L 2095/14.A; VG München, Beschl. v. 31.10.2014 – M 16 S 14.50535; VG München, Beschl. v. 20.10.2014 – M 16 S 14.50537; VG Frankfurt, Beschl. v. 15.10.2014 – 7 L 3004/14.F.A; VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A; verneinend: VG Oldenburg, Urt. v. 23.2.2015 – 13 A.695/15; VG Hannover, Beschl. v. 12.2.2015 – 2 B 557/15; VG Augsburg, Beschl. v. 26.1.2015 – Au 7 S 15.50015; VG Augsburg, Beschl. v. 21.1.2015 – Au 2 S 14.50350; VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.1.2015 – 7 L 2975/14.A; VG Bayreuth, Beschl. v. 13.1.2015 – B 3 S 14.50129; VG Göttingen, Beschl. v. 13.1.2015 – 4 B 5/15; VG Würzburg, Beschl. v. 2.1.2015 – W 1 S 14.50120; VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.04.2015 -13 L 1259/15.A -; VG

München, Beschl. 20.05.2015 - M 1 S 14.50568, M 1 K 14.50567, sämtlich bei juris). Eine obergerichtliche Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage bisher noch nicht herausgebildet.

d. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in dem Eilverfahren des Klägers in dem o.a. Beschluss des Einzelrichters vom 30.03.2015 (3 V 297/15), ebenso wie in mehreren parallel gelagerten Eilverfahren (u.a.: Beschl. v. 02.04.2015 – 3 V 123/15 –, juris), festgestellt, dass auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Ungarn nicht an die zu fordernden und bei Einfügung des § 27a AsylVfG vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreichten und systemische Mängel des Asylverfahrens in Ungarn bestünden. Dies gelte insbesondere für Personen, die in Anwendung der Regelungen der Dublin-III-Verordnung zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens nach Ungarn rücküberstellt würden (sog. Dublin-Rückkehrer). Dem Kläger werde wegen dieser systemischen Mängel des Asylverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach einer Abschiebung in Ungarn eine Behandlung drohen, die Artikel 3 EMRK zuwiderliefe.

Nach Auswertung der aktuellen Auskunftslage zum Zielstaat Ungarn sei zwar davon auszugehen, dass einem nach Ungarn abgeschobenen Asylbewerber im Regelfall nicht die Gefahr eines Refoulements im Sinne von Artikel 33 Genfer Konvention drohen werde. Allerdings werde der Kläger bei einer Abschiebung nach Ungarn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verhaftet werden. Das Verfahren der Haftanordnung, -überprüfung und -verlängerung werde in einer Weise praktiziert, die die Betroffenen zu reinen Objekten des Verfahrens herabwürdige. Im Zusammenspiel mit Haftbedingungen, die nicht den Mindeststandards an eine menschenwürdige Unterbringung entsprächen, drohe dem Kläger als Dublin-Rückkehrer in Ungarn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine mit Art. 3 EMRK nicht vereinbare Behandlung.

Hierzu führt der Einzelrichter in seinem Beschluss vom 30.03.2015 im Einzelnen wie folgt aus (S. 8ff.):

„(2) Asylsuchende unterliegen in Ungarn weiterhin einem erheblichen Risiko, für einen längeren Zeitraum in Haft genommen zu werden.

Der UNHCR weist in einer Auskunft vom 09.05.2014 an das VG Düsseldorf zwar darauf hin, dass gegenüber den Vorjahren in 2013 ein signifikanter Rückgang der Inhaftierungen zu verzeichnen gewesen sei. Jetzt würden nur noch etwa 25% aller Asylsuchende in Haft genommen. Der Kommissar für Menschenrechte des Europäischen Rates, Nils Muiznieks, bestätigt in einem Report vom 16.12.2014 über einen Besuch des Landes Ungarn im Juli 2014 (im Folgenden: Muiznieks-Report) diese Zahlen. Ergänzend merkt er jedoch an, dass sich zum Zeitpunkt seines Besuchs

aus der Gruppe der allein reisenden männlichen Asylbewerber wohl 42% in Haft befunden hätten (Rdnr. 155). Allerdings weist der UNHCR in mehreren Auskünften (09.05.2014 an VG Düsseldorf; 30.09.2014 an VG Freiburg; 30.09.2014 an VG Bremen) darauf hin, dass Personen, die gemäß der Dublin-Verordnung überstellt würden, bei der Einreise nach Ungarn stets inhaftiert zu würden. Hier scheine die Migrationsbehörde (OIN) davon auszugehen, dass die Betroffenen untertauchen und die Entscheidung des Asylantrags nicht abwarten würden, weil sie schon einmal illegal aus Ungarn ausgereist seien. Auch die Organisation Pro Asyl berichtet in einer Auskunft vom 31.10.2014 an das VG Düsseldorf von einem erhöhten Verhaftungsrisiko für Dublin-Rückkehrer in Ungarn. Demgegenüber führt das Auswärtige Amt in seiner o.a. Auskunft vom 19.11.2014 aus, dass eine regelhafte Inhaftnahme von Dublin-Rückkehrern nicht bestätigt werden könne. Die Belastbarkeit dieser Stellungnahme des Auswärtigen Amtes relativiert sich indes durch den Umstand, dass sie auch in anderen Punkten in einem deutlichen Kontrast zu anderen aktuellen Auskünften, insbesondere auch zu denen des UNHCR und zu dem Muiznieks-Report, steht. Dies lässt den Schluss zu, dass in der o.a. Auskunft des Auswärtigen Amtes eher die Rechtslage in Ungarn, als die davon wohl mitunter abweichenden tatsächlichen Verhältnisse im Land beschrieben werden. Mehrere Auskunftstellen berichten zudem darüber, dass seit September 2014 verstärkt asylsuchende Familien mit Kindern inhaftiert würden, was seit Juli 2013 zwar gesetzlich möglich, aber bisher nicht praktiziert worden sei. Die einschlägigen Hafteinrichtungen seien für die Unterbringung von Familien im Übrigen auch nicht geeignet (Hungarian Helsinki Committee –HHC-/AIDA vom 04.11.2014 „Asylum Seeking Families Detained in Hungary Against Childrens’s Best Interest“; Pro Asyl vom 31.10.2014 an VG Düsseldorf).

(3) Übereinstimmend kritisieren mehrere Institutionen die Inhaftierungspraxis und eine unzureichende gerichtliche Überprüfung und Kontrolle von Haftgründen und Haftverlängerungen.

Der UNHCR moniert in seiner o.a. Auskunft vom 09.05.2014 an das VG Düsseldorf, dass keine Klarheit darüber bestehe, nach welchen Kriterien Haft angeordnet werde. Die Haftgründe in dem am 01.07.2013 in Kraft getretenen Asylgesetz seien sehr vage und weit formuliert worden. Auf Nachfrage hätten ungarische Behörden mitgeteilt, dass die Verteilung von Asylbewerbern auf offene oder geschlossene Unterbringungseinrichtungen letztlich davon abhängen, wo gerade Plätze frei seien (ebenso: Muiznieks-Report, Rdnr. 156). Der Muiznieks-Report bemängelt, dass es keine Rechtsmittel des Betroffenen gegen die Verhängung von Asylhaft gebe. Nach den im Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen könnten Asylsuchenden zunächst für 72 Stunden in Gewahrsam genommen werden. Die Haft könne danach durch ein Gericht mehrfach um jeweils bis zu 60 Tage verlängert werden bis zu einer maximalen Gesamthaftzeit von sechs Monaten (Rdnr. 152). Alternativen zur Haft, wie das Hinterlegen einer Kautions, würden kaum in Erwägung gezogen. Grund für die seltene Verwendung von Kautions solle auch das Fehlen von klaren Richtlinien in Bezug auf ihre Anwendung und eine undurchsichtige und inkonsistente Handhabung im ganzen Land sein. Der Kautionsbetrag in Höhe von 2.000 Euro sei vom betroffenen Personenkreis zudem kaum aufzubringen (Rdnr. 155). Zum Verfahren der Haftprüfung führt der UNHCR in seiner o.a. Auskunft vom 09.05.2014 ergänzend aus, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass die Gerichte die Haftanordnungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung meist um die maximal mögliche Spanne von 60 Tagen verlängern würden. Die Häftlinge würden den Gerichten in Gruppen vorgeführt. Für die Bearbeitung des Einzelfalls blieben so meist weniger als drei Minuten. Eine individuelle Prüfung von Haftgründen sei bei dieser Verfahrensweise nicht möglich. Eine Evaluation des Verfahrens durch eine Arbeitsgruppe des Obersten Gerichtshof habe ergeben, dass die Gerichte in allen Fällen die behördlichen Haftverlängerungsanträge abgesegnet hätten. Die sog. EU-Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des



Rates vom 26. Juni 2013) sei in Ungarn nur teilweise in nationales Recht umgesetzt worden. In seiner Auskunft vom 30.09.2014 an das VG Düsseldorf hat der UNHCR die vorstehenden Feststellungen wiederholt. Weiter weist er in dieser Auskunft darauf hin, dass Haftanordnungen nicht individualisiert würden. Sie enthielten keine einzelfallbezogene Begründung, insbesondere auch nicht zu der Frage, warum die Asylhaft das einzige Mittel zur Sicherstellung der Anwesenheit des Betroffenen im laufenden Asylverfahren sei. Die gleiche Kritik äußert Pro Asyl unter Bezugnahme auf Auskünfte des HHC in seiner Stellungnahme 31.10.2014 an das VG Düsseldorf. Ergänzend wird darin weiter ausgeführt, dass die offiziellen Angaben staatlicher Stellen zur durchschnittlichen Asylhafterdauer in Ungarn (32 Tage) wesentlich niedriger seien, als die vom HHC bei Überprüfungen festgestellten Werte. Das HHC habe in der Vergangenheit beobachtet, dass die maximale Haftdauer in vielen Fällen voll ausgeschöpft worden sei.

Zudem soll nach den Feststellungen von Pro Asyl in den Haftanstalten der Zugang zu einer Rechtsberatung praktisch nur über Vertragsanwälte des HHC möglich sein, die die Einrichtungen einmal pro Woche besuchen. Das habe zur Folge, dass nur eine Minderheit der inhaftierten Asylsuchenden Rechtsberatung erhalte oder anwaltlich vertreten werde (Auskunft v. 31.10.2014, Antworten 5h und 11). Auch der UNHCR führt in seiner Stellungnahme vom 30.09.2014 für das VG Düsseldorf aus, dass Asylsuchende nach dem Gesetz zwar Anspruch eine kostenlose Rechtsberatung hätten, in der Praxis eine qualifizierte Beratung durch das staatliche Rechtshilfesystem aber nicht verfügbar sei.

Eine solche Verfahrenspraxis wird den Anforderungen des Art. 9 Abs. 6 der EU-Aufnahme-Richtlinie nicht gerecht werden, wonach die Vertragsstaaten dafür zu sorgen haben, dass im Sinne dieser Richtlinie Schutzsuchende in gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung von Haftanordnungen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen können.

#### (4) Die Haftbedingungen für Asylbewerber werden weiterhin vielfach kritisiert.

Zu den Bedingungen in der Haft führt der UNHCR in seinen Auskünften vom 09.05.2014 an das VG Düsseldorf und vom 30.09.2014 an das VG Bremen aus, dass Dublin-Rückkehrer in die sog. Asylhaft genommen würden, die vom Office of Immigration and Nationality (OIN) betrieben werde. In der Asylhaft werde vielfach schlecht ungeschultes Wach- und Betreuungspersonal eingesetzt. Daneben gebe es die von der Polizei verwaltete Migrationshaft mit in der Regel besser qualifizierterem Personal, in die Folgeantragsteller aufgenommen würden. Es werde von Inhaftierten kritisiert, dass in der Asylhaft keine angemessene medizinische Betreuung gewährleistet sei. Es finde hier auch keine Betreuung durch Psychologen statt. Einige Hafteinrichtungen würden nicht die hygienischen Mindeststandards (zu wenige Duschen und Bäder; unzureichende Ausstattung) erfüllen. Es gebe Berichte über Misshandlungen und Schikane und Beschwerden über brutale Übergriffe. Es werde von einer steigenden Zahl von Beschwerden über die Brutalität des Wachpersonals in der Hafteinrichtung Debrecen berichtet. Es sei zudem zu kritisieren, dass die Asylhäftlinge zu Behörden- oder Arztterminen außerhalb der Hafteinrichtungen wie Strafgefangene in Handschellen und an einer Leine ausgeführt würden. Der starke Zustrom von Asylsuchenden im Sommer 2013 habe zu einer erheblichen Überbelegung der Aufnahmeeinrichtungen und dadurch zu einer Verschlechterung der hygienischen Bedingungen und der Sicherheitslage geführt. Die klaren Profile der OIN-Aufnahmeeinrichtungen hätten wegen des Asylbewerberzustroms nicht aufrechterhalten werden können. In den Einrichtungen seien nun Menschen mit gänzlich unterschiedlichem Rechtsstatus untergebracht. Pro Asyl kommt in seiner Stellungnahme vom 31.10.2014 zu einer ähnlichen Bewertung der Haftbedingungen. Ergänzend weist die Organisation allerdings darauf hin, dass sich die Insassen tagsüber innerhalb der Hafteinrichtungen frei bewegen könnten.

c. In einer zusammenfassenden Betrachtung der aktuellen Auskunftslage kommt der entscheidende Einzelrichter zu der Überzeugung, dass gravierende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller als sog. Dublin-Rückkehrer in Ungarn aufgrund oder oben beschriebenen systemischen Verfahrensmängel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung ausgesetzt sein wird, die Art. 3 EMRK verletzen würde.

(1) Nach Artikel 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Dieses Verbot gilt absolut und unterliegt keinen Beschränkungen. Um den Tatbestand des Art. 3 EMRK zu erfüllen, muss eine Misshandlung jedoch ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes hängt von der Summe aller Umstände des Einzelfalls ab, wie z. B. die Dauer der Behandlung und ihre physische oder psychische Wirkung (vgl. EGMR, Urte. v. 16.12.1997 - Raninen ./ FINLAND, Nr. 20972/92 -; Rdnr. 55; EGMR, Urte. v. 13.03.2003 - Öcalan ./ Türkei, Nr. 46221/99 -, Rdnr. 195). Unter einer im vorliegenden Fall wohl allein in Betracht zu ziehenden „erniedrigenden Behandlung“ im Sinne von Art. 3 EMRK ist eine Behandlung zu verstehen, wenn sie eine Person, ihre Menschenwürde missachtend oder schmälern, demütigt oder herabsetzt und so beim Opfer Gefühle von Angst, Beklemmung oder Minderwertigkeit auslöst, die dazu geeignet sind, einen psychischen oder physischen Widerstand des Opfers zu brechen. Dabei reicht es aus, dass das Opfer die Demütigung selbst empfindet, ohne dass sie nach außen auch in Erscheinung tritt. Auch wenn die Frage, ob der Zweck der Behandlung die Demütigung oder Herabsetzung der Person war, ein zu berücksichtigender Faktor ist, kann wegen des Fehlens es solchen Zwecks nicht bereits eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausgeschlossen werden (vgl. EGMR Urte. v. 21.01.2011 - M.S.S. ./ Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 -, Rdnr. 220). Eine Behandlung im Sachzusammenhang mit Haft und damit einhergehendem Gerichtsverfahren ist jedoch nur dann im Sinne von Art. 3 EMRK erniedrigend, wenn die damit verbundene Demütigung oder Erniedrigung in besonderer Weise über die jene hinausgeht, die üblicherweise mit einer Inhaftierung verbunden ist (vgl. EGMR, Urte. v. 13.03.2003 - Öcalan ./ Türkei, Nr. 46221/99 -, Rdnr. 196; im Ergebnis ebenso: EGMR Urte. v. 21.01.2011 - M.S.S. ./ Belgien und Griechenland, Rdnr. 221).

(2) Das Maß des insoweit noch Hinzunehmenden wird für die Gruppe der sog. Dublin-Rückkehrer, zu der der Antragsteller zählt, im Fall einer Abschiebung nach Ungarn voraussichtlich überschritten werden.

Der Antragsteller wird als Dublin-Rückkehrer nach der oben dargestellten Auskunftslage mit großer Wahrscheinlichkeit für einen nicht unerheblichen Zeitraum in Asylhaft genommen werden. Auch wenn die im ungarischen Asylgesetz genannten Haftgründe wohl denjenigen des Art. 8 Abs. 3 der sog. EU-Aufnahme-Richtlinie entsprechen sollen (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 02.03.2015 – 2 B 1027/15 -, m.w.N.), ist gleichwohl festzustellen, dass das Verfahren der Haftanordnung, -überprüfung und -verlängerung wie bereits oben beschrieben in einer Weise praktiziert wird, die die Betroffenen zu reinen Objekten des Verfahrens herabwürdigt. Eine individuelle Prüfung der Haftgründe findet nicht statt und eine einzelfallbezogene Begründung der Entscheidungen wird nicht mitgeteilt. Für den Betroffenen sind keine Rechtsmittel eröffnet. Soweit gegen die verfahrenseinleitende Haftanordnung des OIN eine Beschwerde gegeben ist, soll dieses Verfahren nicht praktikabel sein und die Betroffenen sollen über diese Beschwerdemöglichkeit auch nicht informiert werden (vgl. Pro Asyl, Auskunft v. 31.10.2014, Antwort 11 Fn. 18). Diese Verfahrensweisen in Kombination mit einer unzureichenden Rechtsberatung dürften dazu führen, dass ein Asylhäftling weitgehend rechtsschutzlos gestellt ist.

Hinzu kommen Haftbedingungen, die nach den zitierten Auskünften nicht den Mindeststandards an eine menschenwürdige Unterbringung genügen werden. Der UNHCR bewertet die systematisch angewendete Praxis, Asylhäftlinge angeleint und in Handschellen bei auswärtigen Terminen vorzuführen, bereits für sich genommen als eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Auskünfte v. 09.05.2014 und v. 30.09.2014 an VG Düsseldorf). Weiterhin ist auch die aktuelle Entwicklung der Asylbewerberzahlen bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob Dublin-Rückkehrern in Ungarn eine mit Art. 3 EMRK nicht vereinbare Behandlung droht. Schon der Anstieg der Asylbewerberzahlen im Jahr 2013 auf ca. 18.900 Personen hatte nach den Feststellungen des UNHCR vorübergehend zu einer weiteren Verschlechterung der hygienischen Bedingungen und der Sicherheitslage in den Unterbringungseinrichtungen geführt. Aufgrund von EU-finanzierten Renovierungs- und Ausbaumaßnahmen sei aber im August 2014 in den offenen Einrichtungen keine Überfüllung mehr festzustellen gewesen (Auskünfte v. 09.05.2014 und v. 30.09.2014 an VG Düsseldorf und v. 30.09.2014 an VG Bremen). Bei der Bewertung der aktuellen Lage ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach den auf den Internetseiten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) abrufbaren Asylbewerberzahlen sich die Zahl der Asylsuchenden in Ungarn von 18.900 im Jahr 2013 auf 44.775 im Jahr 2014 mehr als verdoppelt hat. Allein im vierten Quartal 2014 haben danach 28.630 Menschen in Ungarn um Asyl nachgesucht; im Januar 2015 waren es 11.929 (Eurostat, Asylum and new asylum applicants; Abfragedatum: 17.03.2015). Angesichts dieser rapiden Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Ungarn und angesichts der Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren, wonach das ungarische Asylsystem bereits mit einer weitaus geringeren Anzahl von Asylbewerbern überfordert war, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Unterbringungssituation für Asylsuchende in Ungarn kurzfristig eher weiter verschlechtern als verbessern wird.

(3) Der Umstand, dass der UNHCR die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht ausdrücklich aufgefordert hat, von Überstellungen Asylsuchender nach Ungarn gemäß der Dublin-Verordnung abzusehen, lässt nicht dem unmittelbaren Rückschluss zu, dass das ungarische Asylsystem keine systemischen Mängel aufweist.

Der UNHCR hat in seiner Auskunft vom 30.09.2014 an das VG Bremen klargestellt, dass aus der Tatsache, dass in einem UNHCR-Papier keine Äußerung dazu enthalten sei, ob bestimmte Mängel einer Überstellung in den betreffenden Staat entgegenstünden, nicht geschlossen werden könne, dass der UNHCR die Auffassung vertritt, dass keine solchen Umstände vorlägen oder im Einzelfall vorliegen könnten. Dies sei nicht zuletzt deshalb der Fall, weil sich die betreffenden Papiere zu meist in erster Linie mit Empfehlungen zur Verbesserung des Flüchtlingsschutzes an die betreffenden Regierungen richten würden. Nach Auffassung des UNHCR ist es die Aufgabe der Behörden und Gerichte, im Einzelfall selbst zu entscheiden, ob drohende Verletzungen von Art. 3 EMRK eine Überstellung in den Mitgliedstaat ausschließen."

Der Einzelrichter hat sich in seinem Beschluss vom 30.03.2015 auch mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 06.06.2013 (Mohammed ./ Österreich, 2283/12) und vom 03.07.2014 (Mohammadi ./ Österreich, 71932/12) auseinandergesetzt. Der EGMR war in diesen Urteilen zu dem Schluss gekommen, dass das ungarische Asyl- und Asylhaftsystem keine systemischen Mängel aufweise und für die jeweiligen Antragsteller nicht die reale Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden

Behandlung bestehe. Der Einzelrichter ist in seinem Beschluss vom 30.03.2015 dieser Einschätzung nicht gefolgt: Der EGMR habe seine Entscheidungen auf positive Entwicklungen gestützt, die als Folge von Gesetzesnovellen aus dem Jahr 2013 in Ungarn erwartet worden seien. Insbesondere habe EGMR in seinen vorzitierten Urteilen maßgeblich auf Gesetzesänderungen in Ungarn abgestellt, die eine Verbesserung der Situation für Asylsuchende in Bezug auf die Asylhaft bewirken sollten. Die aktuellen Auskünfte zeigten aber, dass es in Praxis offensichtlich erhebliche Defizite bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen gebe und sich die Erwartungen des EGMR tatsächlich nicht erfüllt hätten.

e. Der über die Klage entscheidende Einzelrichter hat bereits im Beschluss vom 30.03.2015 den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 25.02.2015 einer umfassenden, nicht nur cursorischen Prüfung unter Auswertung umfangreicher aktueller Materialien unterzogen und den Bescheid für rechtswidrig erachtet. Andere oder neuere Erkenntnisquellen, die im gerichtlichen Klageverfahren Anlass zu einer günstigeren Bewertung des ungarischen Asylsystems geben könnten, liegen dem Gericht nicht vor. Vielmehr gibt es weitere belastbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Defizite des ungarischen Asylsystems und insbesondere des Systems der Asylhaft andauern und wohl auch in naher Zukunft fortbestehen werden.

So liegt dem Gericht inzwischen als weiteres Dokument eine Stellungnahme des UNHCR vom 07.01.2015 zu geplanten Gesetzesänderungen vor, mit denen u.a. die EU-Verfahrens-Richtlinie (2013/32/EU) und die EU-Aufnahme-Richtlinie (2013/32/EU) in ungarisches Recht umgesetzt werden sollen (UNHCR – COMMENTS AND RECOMMENDATIONS ON THE DRAFT MODIFICATION OF CERTAIN MIGRATION; ASYLUM-RELATED AND OTHER LEGAL ACTS FOR THE PURPOSE OF LEGAL HARMONISATION; nebst Übersetzung in die deutsche Sprache vom 08.05.2015 durch die Fa.

). Der UNHCR äußert sich in seiner Stellungnahme besorgt, dass es nach dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt sei, Gesetzeslücken in Bezug auf die Inhaftnahme von Asylbewerbern zu schließen (S. 4 d. Übersetzung). Der vorgelegte Entwurf zum Asylgesetz sehe weiterhin eine übermäßig lange Haftdauer vor (S. 19) und hinreichende Regelungen über Rechtsbehelfe gegen Haftanordnungen fehlten nach wie vor (S. 20). Ferner werde mit Besorgnis festgestellt, dass nach dem Entwurf auch in Zukunft die Inhaftierung von Familien mit minderjährigen Kindern zulässig sein solle (S. 21). Auch sei keine Änderung der Bestimmungen zur Regelung von Haftalternativen vorgesehen, die sich in der Vergangenheit als lückenhaft und nicht praxisgerecht erwiesen hätten (S. 22). Nach Einschätzung des UNHCR bleibt der Gesetzentwurf auch in anderen Regelungsbereichen hinter den Vorgaben der Richtlinien zurück (z.B. Aufnahme

von Personen mit besonderen Bedürfnissen, S. 4f; Persönliche Anhörung im Asylverfahren, S. 26; Verkürzung von Rechtsmittelfristen, S. 34). Die Stellungnahme des UNHCR lässt den Schluss zu, dass die ungarische Regierung wohl nicht beabsichtigt, substantielle Verbesserungen des Asylhaftsystems herbeizuführen.

In dieses Bild fügt sich auch der Umstand, dass die ungarische Regierung einer zunehmenden *Fremdenfeindlichkeit im Land nicht entgegenwirkt, sondern dieser wohl eher Vorschub leistet*. So kritisiert der UNHCR, dass die ungarische Regierung Flüchtlinge und Asylsuchende aus Kriegsgebieten wie Syrien, Afghanistan und Irak durch die Wortwahl in einer an die ungarische Bevölkerung gerichteten und Ende April 2015 angekündigten Fragebogenaktion in Misskredit bringe. Dieser Personenkreis werde in den Fragen mit sog. Wirtschaftsflüchtlingen gleichgesetzt und Flüchtlinge würden fälschlicherweise als Gefahr für Ungarn und Europa gescholten (Press Releases, 8 May 2015: „UNHCR calls on Hungary to protect, not persecute, refugees“). Die ungarische Regierung verbreite eine fremdenfeindliche Rhetorik (UN News Centre 19. June 2015: “UN cites strong concerns over Hungarian border fence plan that could deter refugees and asylum-seekers“).

Das ungarische Asylsystem ist auch weiterhin durch ansteigende Asylbewerberzahlen erheblichen Belastungen ausgesetzt. Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat; Abfragedatum 25.06.2015) haben in den ersten fünf Monaten des Jahres 2015 bereits etwa 50.000 Menschen in Ungarn um Asyl nachgesucht. Dies sind schon jetzt mehr Asylsuchende als im gesamten Jahr 2014. Der Asylbewerberanstieg veranlasste die ungarische Regierung am 23.06.2015 die Rücknahme von Asylsuchenden im sog. Dublin-Verfahren auszusetzen. Als Grund nannte ein Regierungssprecher erschöpfte Aufnahmekapazitäten. Deshalb sei die Unterbringung einer größeren Anzahl von Dublin-Rückkehrern nicht möglich, deren Abschiebung nach Ungarn von Deutschland und Österreich angekündigt worden sei. (vgl. Zeit online v. 23.06.2015: „Ungarn nimmt keine abgeschobenen Flüchtlinge mehr zurück“; NZZ (online) v. 23.06.2015: „Ungarn setzt die Dublin-Verordnung aus“). Auch wenn diese Entscheidung nach internationalen Protesten am folgenden Tag zwar wieder zurückgenommen wurde (vgl. Zeit online v. 24.06.2015: „Ungarn stoppt Flüchtlingsstopp“), so zeigt dieser Vorgang jedoch, dass sich die Unterbringungssituation für sog. Dublin-Rückkehrer in Ungarn seit dem Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens nicht verbessert haben wird und dies in naher Zukunft auch nicht zu erwarten ist.

Nach einer erneuten Überprüfung der Sach- und Rechtslage kommt der erkennende Richter deshalb auch für die im Klageverfahren zu treffende Entscheidung zu der Überzeugung, dass dem Kläger wegen systemischer Mängel des ungarischen Asylverfahrens

im Fall einer Rückführung nach Ungarn dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung drohen wird, die gegen Artikel 3 EMRK verstieße.

3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Obergericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,  
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,  
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.